

Sozialgericht  
Webersteig 5  
78462 Konstanz

..... .. **./ Jobcenter Landkreis Konstanz**

13.1.2012

### **Antrag auf vorläufige Anordnung nach § 86 b SGG**

Als gesetzliche Vertreterin meiner 16-jährigen Tochter ..... beantrage ich hiermit

**1.)** dem Jobcenter Landkreis Konstanz die sanktionsbewehrte Vorladung meines Kindes zu untersagen und die aufschiebende Wirkung meines hiermit erfolgenden **Widerspruchs** gegen die nunmehr 8. Vorladung des Jobcenters innerhalb von 10 Monaten und 4. Vorladung von Frau P..... vom 27.12.2011 (Anlage 1), nun auf den 19.1.2012, anzuordnen.

**2.)** beantrage ich, die Auszahlung der meiner Tochter mit Bescheid vom 1.12.2011 (Anlage 2) bewilligten Leistungen der Grundsicherung in Höhe von 186,06 € für Januar 2012, 216,06 € für Februar und 186,06 € jeweils für März bis Mai 2012 anzuordnen.

Das Jobcenter hat mit Änderungsbescheid vom 22.12.2011 (Anlage 3), gegen den ich hiermit **Widerspruch** einlege, **meine Tochter aus der Bedarfsgemeinschaft gestrichen und verweigert ihr auf unbestimmte Zeit sämtliche Leistungen**, inklusive der Erstattung des Schüler-Monatstickets für den Schulbus, dessen Zahlung ich ab Dezember 2011 ebenfalls anzuordnen beantrage.

**3.)** beantrage ich, die aufschiebende Wirkung meines hiermit erfolgenden **Widerspruchs** gegen den Sanktionsbescheid vom 22.12.2011 (Anlage 4) anzuordnen, mit dem meine Tochter für die Nichtwahrnehmung eines auf den 28.11.2011 vorgegebenen Termins im Jobcenter bestraft werden soll.

Für dieses Verfahren beantrage ich **Prozesskostenhilfe**.

Die Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse meiner Tochter wurde am 8.12.2011 in dem Verfahren S 11 AS 3476/11 ER vorgelegt. Das dort genannte Einkommen ist heute allerdings um den mit Änderungsbescheid vom 22.12.2011 in Anlage 3 ab Januar 2012 vorenthaltenen Betrag verringert.

## **Begründung:**

Laut Anhörungsschreiben vom 22.12.2011 (Anlage 5) und Änderungsbescheid (Anlage 3) vom selben Tag, der das Ergebnis der Anhörung vorwegnimmt, hat das Jobcenter Landkreis Konstanz das Nichterscheinen meiner Tochter zu den Terminen 28.11.2011 und 5.12.2011 zum Anlass genommen, ihr Ortsabwesenheit zu unterstellen, ungeachtet meiner Erklärung in den Widersprüchen vom 26.11. (siehe S 11 AS 3358/11 ER) und 3.12.2011 (siehe S 11 AS 3425/11 ER), dass sie zu diesen Terminen Schulunterricht hat.

Die Unterstellung von Ortsabwesenheit wider besseres Wissen ist Ausdruck einer ungeheuerlichen Willkür des Jobcenters, zu der es sich durch die Haltung des Sozialgerichts in den Beschlüssen vom 11.5.2011 (S 11 AS 1082/11 ER) und 5.8.2011 (S 11 AS 1570/11) offenbar ermutigt sieht, und man fragt sich, zu welcher Steigerung das Jobcenter wohl noch fähig ist, wenn das Verhalten dieser Behörde weiterhin durch die Gerichte gedeckt wird.

Die den Ladungsschreiben des Jobcenters beigefügten Rechtsfolgenbelehrungen erlauben die Unterstellung von Ortsabwesenheit wegen Nichtwahrnehmung von Meldeterminen nicht, wie das Jobcenter dies mit dem Änderungsbescheid und Anhörungsschreiben vom 22.12.2011 vornimmt mit der Folge, dass seit Januar keine Leistungen für meine Tochter gezahlt werden.

Wozu wohl wurde das Jobcenter dazu verpflichtet, seinen Vorladungen Rechtsfolgebelehrungen beizufügen, die nach den Vorgaben des Bundessozialgerichts (z.B. in B 14 AS 53/08 R) konkret, verständlich, richtig und vollständig sowie auf den konkreten Einzelfall umgesetzt sein müssen?

Das Bundessozialgericht sieht den Einschnitt in das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum für so gravierend an, dass er auf jeden Fall verhindert werden muss, solange diese Anforderungen an die Rechtsfolgenbelehrung nicht erfüllt sind.

**Dass das Jobcenter sich über die eigenen Rechtsfolgenbelehrungen hinwegsetzt und meine Tochter als nicht existent behandelt, stellt ein Maß an Erpressung dar, das mich veranlasst hat, das Anhörungsschreiben in Anlage 5 mit einer Strafanzeige gegen die beteiligten Mitarbeiter des Jobcenters zu beantworten.**

Das Jobcenter hatte bereits in den Monaten Juni-August 2011 ohne auch nur einen Änderungsbescheid auszufertigen oder auf Nachfragen zu antworten, alle bewilligten Leistungen für den Lebensunterhalt einbehalten, was eine Sippenhaft darstellt, weil Leistungen für den Lebensunterhalt nur mir bewilligt worden waren, nicht aber meiner Tochter, deren Nichterscheinen zu den Meldeterminen bestraft werden sollte. Das Sozialgericht wurde darüber z.B. in der Klage vom 17.7.2011 (S 11 AS 1570/11) informiert, es hat dem Treiben des Jobcenters jedoch tatenlos zugesehen und es durch die Verweigerung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 5.8.2011 noch unterstützt.

Auch möchte ich hier darauf aufmerksam machen, dass das Sozialgericht der Behörde Jobcenter zu Unrecht Glauben geschenkt hat, als Frau R..... und Frau T..... mit Schreiben vom 4.8. und 30.8.2011 dem Gericht in dem Verfahren S 11 AS

2100/11 ER versichert haben, dass die Sanktion zurückgenommen werde und der Sanktionsbetrag nachgezahlt worden sei. Das Sozialgericht hat daraufhin am 5.9.2011 meinen Eilantrag wegen angeblich fehlendem Rechtsschutzbedürfnis zurückgewiesen und sich über meine Einwände mit Schreiben vom 23.8.2011 hinweggesetzt. Die Nachzahlung der dreimaligen Sanktion ist erst am 13.10.2011 erfolgt, nachdem ich Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 5.9.2011 eingelegt hatte.

Diese Tatsachen habe ich zum Anlass genommen, Frau R..... und Frau T..... wegen dem Verdacht des Prozessbetruges anzuzeigen, zumal die Sozialgerichte Befangenhait als Ursache verneint haben.

Das Verhalten des Jobcenters hat ganz offensichtlich nichts mit der Förderung von Schulkindern aus Hartz-IV-Familien zu tun, wie das Sozialgericht in seinen bisherigen Beschlüssen bestenfalls blauäugig angenommen hat. Vielmehr dient das Verhalten des Jobcenters der Einschüchterung dieser Schulkindern und ist damit sittenwidrig.

Die Einschüchterung von Schulkindern steht im Widerspruch zu den Bildungszielen des Staates!

Meine Tochter hat mit ihren 16 Jahren Anspruch auf Schutz nach der UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989, die am 5.4.1992 mit Vorbehalten, und am 15.7.2010 ohne Vorbehalt in Deutschland für alle Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Kraft getreten ist.

Das Diskriminierungsverbot lautet in Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention wie folgt:

„Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormundes oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.“

Dass meine Tochter vom Jobcenter erneut unter dem Zwang einer Sanktionsdrohung (siehe Anlage 1) vorgeladen wird, ist einem diskriminierenden und deshalb rechtswidrigen Gesetz sowie ihrer sozialen Herkunft bzw. dem für den Unterhalt unzureichenden Vermögen ihrer alleinerziehenden Mutter zu verdanken, die wegen Unterbezahlung ihrer Arbeit beim Regierungspräsidium ..... als Aufstockerin auf ergänzendes Arbeitslosengeld II angewiesen ist.

Ein Schulkind wegen der Situation seines Elternhauses der Nötigung durch das Jobcenter auszusetzen, es mit Kürzung des Existenzminimums zu bedrohen und ihm dann die Existenzgrundlage ganz zu entziehen, obwohl es nach der UN-Kinderrechtskonvention ebenso wie nach dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes

einen Anspruch auf das Existenzminimum hat, verstößt gegen das Diskriminierungsverbot der zitierten Kinderrechtskonvention.

Da Zwang eine Form von Gewalt ist, kann auch nicht behauptet werden, die Vorladung diene dem Wohl des Kindes, denn auch nach Art. 19 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist ein Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenzufügung oder Misshandlung zu schützen.

Nach Art. 16 darf kein Kind „rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.“

Es ist aber eine Beeinträchtigung der Ehre und des Rufes, vom Jobcenter unter Sanktionsdrohung vorgeladen zu werden, so dass das zuständige Sozialgericht verpflichtet ist, gegen diese Diskriminierung von Kindern Schutz zu bieten, gerade weil die Behörde Jobcenter sich gegenüber dem Diskriminierungsverbot taub verhält.

Wie aus dem nunmehr vierten Ladungsschreiben von Frau P.... in Anlage 1 zu ersehen ist, erfolgt diese erneute Vorladung durch das Jobcenter, weil sie weiterhin die Anweisung hat, mit meiner Tochter über ihre berufliche und persönliche Situation sprechen zu wollen, nachdem das Sozialgericht dem Jobcenter die sanktionsbewehrte Vorladung von Schulkindern noch immer nicht untersagt hat.

Dass diese Sachbearbeiterin des Jobcenters nur zur Ausführung von Befehlen ihres Vorgesetzten, nicht aber zu einem Beratungsgespräch qualifiziert ist, geht aus den vorausgegangenen Vorladungen und ihrer Nicht-Reaktion auf meine Widersprüche hervor.

Nachdem sie nicht befugt zu sein scheint, Aussagen zur Kenntnis zu nehmen, ist jedes Gespräch mit ihr unzumutbar.

Keine Mutter, die um das Wohl ihres Kindes besorgt ist, kann es verantworten, ihr Kind von einer Einschüchterungsbehörde beraten zu lassen.

Da auf das Arbeitslosengeld II ein verfassungsrechtlicher Anspruch zur Sicherung des Existenzminimums besteht, kann dieser Anspruch nicht an die Bedingung einer Unterwerfung unter die Nötigung durch das Jobcenter geknüpft werden.

Soweit die berufliche und persönliche Situation meiner Tochter für das Jobcenter relevant sein kann, geht sie hinreichend aus der dem Jobcenter vorliegenden Schulbescheinigung und meinem Antrag auf Alg II hervor, alles weitere sehe ich als fehlende Respektierung des Elternrechts und damit als Verstoß gegen Art. 5 der UN-Kinderrechtskonvention.

Nachdem Art 25 des Grundgesetzes ausdrücklich besagt:

„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes“, fordere ich das Sozialgericht dazu auf, die UN-Kinderrechtskonvention gegenüber dem Jobcenter durchzusetzen.

Das Jobcenter weigert sich zur Kenntnis zu nehmen, dass Schulkinder nicht erwerbsfähig sind. In dem Anhörungsschreiben vom 22.12.2011 (Anlage 5) heißt es zur vermeintlichen Rechtfertigung der Streichung aller Leistungen für meine Tochter unsinnigerweise: „Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht danach

[§ 7 SGB II] auch nur für denjenigen, der für die Arbeitsvermittlung erreichbar ist und Vermittlungsvorschlägen zeit- und ortsnahe Folge leisten kann.“

Da ein Schulkind Vermittlungsvorschlägen nicht Folge leisten kann und für die Arbeitsvermittlung überhaupt nicht zur Verfügung steht, könnte ein Kind, das die Schule besucht, nach dieser Argumentation nie im Bezug von Leistungen nach dem SGB II stehen. In dieser Argumentation des Anhörungsbescheides wird die Absicht des Jobcenters deutlich, die Realität nicht zur Kenntnis zu nehmen, was jede ernsthafte Förderabsicht ausschließt und bestenfalls die Sittenwidrigkeit dieser Behörde offenbart.

Nachdem ein Schulkind kein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter ist, kann auch § 7 Abs. 4a SGB II nicht auf ein Schulkind angewendet werden, wie es das Jobcenter mit dem Änderungsbescheid und Anhörungsbescheid vom 22.12.2011 tut.

Ein Schulkind wie meine Tochter hat Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II aufgrund von § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Punkt 4 als Kind, das im Haushalt einer erwerbsfähigen Leistungsberechtigten lebt. Absatz 2 besagt: „Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben.“ Somit erhalten auch Personen Leistungen, die nicht selbst erwerbsfähig sind, wie das bei Schulkindern der Fall ist. In Abs. 2 ist zudem der Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe bestimmt, den das Jobcenter meiner Tochter verweigert.

Für ein Schulkind, das im Haushalt einer erwerbsfähigen Leistungsberechtigten lebt, unterliegt die Leistung nach SGB II keinen Bedingungen. Deshalb kann weder die Meldepflicht noch die Sanktionierung wegen dem Versäumnis einer Meldepflicht auf Schulkinder angewendet werden.

Die Rechtsfolgenbelehrung und Sanktionsandrohung, die in dem Ladungsschreiben vom 27.12.2011 enthalten ist, lautet: „Wenn Sie ohne wichtigen Grund dieser erneuten Einladung nicht Folge leisten, wird ihr Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nochmals um 10 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs für die Dauer von drei Monaten gemindert. Die Minderung wegen des Nichterscheins zum 27.12.2011 bleibt davon unberührt. Beachten Sie bitte unbedingt auch die nachfolgende Rechtsfolgenbelehrung und die weiteren Hinweise.“

Diese Rechtsfolgenbelehrung genügt nicht den bereits genannten Anforderungen des Bundessozialgerichts. Die Rechtsfolgenbelehrung in dem Schreiben vom 27.12.2011 ist weder verständlich noch auf die Verhältnisse des konkreten Einzelfalles umgesetzt. Bereits die Tatsache, dass die Sachbearbeiterin von „Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld“ schreibt, zeigt, dass sie ein Formschreiben verwendet, das keine Umsetzung auf den konkreten Einzelfall darstellt. Es ist zudem nicht verständlich, was unter „10 % des für Sie maßgebenden Regelbedarfs“ zu verstehen sein soll. Zum Zeitpunkt dieses Schreibens waren meiner Tochter bereits sämtliche Leistungen gestrichen worden und auch davor waren ihr aufgrund der Anrechnung meines Erwerbseinkommens und des Kindergeldes laut Bewilligungsbescheid vom 1.12.2011 auf Seite 6 überhaupt keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bewilligt worden. Wie könnte diese Rechtsfolgenbelehrung also vollständig, verständlich, konkret und richtig auf den Einzelfall umgesetzt sein? Zu einer solchen Umsetzung sind diese Jobcenter-

Mitarbeiter weder befugt noch in der Lage, weshalb sie Formschreiben und Textbausteine verwenden, die den Anforderungen des Bundessozialgerichtes von vorneherein nicht genügen können.

Wenn die Rechtsfolgenbelehrung aber schon rechtswidrig ist, dann ist auch die Bedrohung mit einer Sanktion rechtswidrig und stellt eine Nötigung dar.

Obwohl das Jobcenter meiner Tochter am 22.12.2011 Ortsabwesenheit seit 28.11.2011 unterstellt hat und sie nicht mehr als Leistungsberechtigte ansieht, wird sie weiterhin unter meiner Anschrift vorgeladen und mit Sanktionen bedroht.

Das Jobcenter verstößt gegen sämtliche Denkgesetze, weshalb ich vom Sozialgericht Konstanz erwarte, dass es den sanktionsbewehrten Vorladungen von Schulkindern ins Jobcenter antragsgemäß ein Ende setzt.

Die Eilbedürftigkeit auch der Feststellung der Rechtswidrigkeit ist bei Grundrechtsverletzungen und Sanktionen in das Existenzminimum immer gegeben:

Das Bundesverfassungsgericht hat unter dem Aktenzeichen 1 BvR 569/05 am 12.5.2005 einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben, die sich auf ein Eilverfahren über die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II bezog.

Zur Begründung der Eilbedürftigkeit führte das Bundesverfassungsgericht aus:

„Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes verlangt grundsätzlich die Möglichkeit eines Eilverfahrens, wenn ohne sie dem Betroffenen eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann. Dies gilt sowohl für Anfechtungs- wie für Vornahmesachen. (Rd. Nr. 23)

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende dienen der Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens. Diese Sicherstellung ist eine verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, die aus dem Gebot zum Schutze der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot folgt. Diese Pflicht besteht unabhängig von den Gründen der Hilfebedürftigkeit.“ (Rd. Nr. 28)

Da eine Entscheidung in der Hauptsache die Nötigung durch die sanktionsbewehrten Meldeaufforderungen und die damit verbundene Belastung nicht mehr beseitigen kann, hat das Sozialgericht über die Rechtswidrigkeit der Meldeaufforderung bereits im vorläufigen Verfahren zu entscheiden und deren Unterlassung anzuordnen.

Das Bundesverfassungsgericht sagte dazu in dem o.g. Beschluss:

„Die Gerichte müssen in solchen Fällen, wenn sie sich an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren wollen, die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend prüfen ... Außerdem müssen die Gerichte Fragen des Grundrechtsschutzes einbeziehen.“ (Rd. Nr. 25)

Vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, dass meine Tochter an dem vom Jobcenter nun vorgegebenen Termin 19.1.2012 um 16 h Unterricht hat, so dass ein weiterer wichtiger Grund für die Nichtwahrnehmung des Termins vorliegt.

Ebenfalls vorsorglich lege ich ein Bestätigungsschreiben meiner Vermieterin bei (Anlage 6), die darin den Vorwurf der Ortsabwesenheit meiner Tochter widerlegt und notfalls als Zeugin zur Verfügung steht.